

§. 4.

Die Justizbeamten haben alle Forstrügen erster und zweiter Klasse, nach beendigter Untersuchung, selbst zu entscheiden.

Wegen einer im Forst-Rügen-Berichte entschiedenen Rüge ist an Berichtskosten im Ganzen mehr nicht, als sechs Groschen zu liquidiren; wogegen es in allen andern Fällen bei den Vorschriften der Zapordnung vom Jahre 1812 sein Bewenden hat.

§. 5.

Die wegen der zur besondern Untersuchung ausgesetzten Forstrügen erster Klasse, ingleichen wegen der Forstrügen zweiter Klasse gehaltenen einzelnen Protocolle, sind in ein besonderes, gehörlig zu foliirendes und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehenes Volummen Acten zu bringen und den Kreis-Ober-Forstmeistern, auf jedesmaliges Verlangen, vorzulegen; auch werden Wir Uns dieselben von Zeit zu Zeit einreichen lassen, um zu ersehen, ob von den Beamten in Gemäßheit der Befehle verfahren worden ist.

§. 6.

Wegen des Verfahrens bei Untersuchung der Forstverbrechen dritter Klasse findet alles dasjenige Anwendung, was in der Generalverordnung vom 30sten November 1814 §. 5., ingleichen der Generalverordnung vom 23sten Juni 1817, in Hinsicht der Forst- und Jagd-Vergehen zweiter Klasse, so wie im Generale vom 29sten April 1820 angeordnet worden ist.

§. 7.

Die in den Fällen, wo gegen den Denuncianten körperliche Züchtigung zu verhängen ist, im 33sten §. des Mandats vom 27sten November 1822 vorgeschriebene Berichtserstattung ist auch bei den Forstämtern an Unsere Landesregierung zu richten; es ist aber die Vollstreckung der außerdem noch zuerkannten Strafe, bis nach Eingang der auf den Bericht zu erwartenden Resolution, daselbst andere Bedenken nicht eintreten, nicht auszusetzen.